

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen
rund um die Mehrwertsteuer

Februar 2026

NEUES AUS DER GESETZGEBUNG

Ab 1. Juli 2026: Neue Zölle auf Pakete mit geringem Wert
Verordnung (EU) 2026/382 des Rates vom 11. Februar 2026, ABl. L vom 18. Februar 2026

Der Europäische Rat hat am 11. Februar 2026 mit der oben genannten Verordnung beschlossen, ab dem 1. Juli 2026 befristet bis zum 1. Juli 2028 einen Zollsatz von 3 Euro pro Ware in einer Sendung, deren Sachwert insgesamt 150 Euro nicht übersteigt, zu erheben. Derzeit sind Pakete im Wert von weniger als 150 Euro, die aus einem Drittland direkt an einen Verbraucher in der EU versandt werden, im Gegensatz zur Einfuhrumsatzsteuer (fällt bereits seit 2021 an) noch zollfrei.

Die Änderung bedeutet, dass diese Bestellungen zum Beispiel aus China, den USA oder Großbritannien unter 150 Euro künftig teurer werden, da die 3 Euro Zoll jeweils zusätzlich pro Ware anfallen. Enthält eine Sendung mehrere Waren, wird die Gebühr mehrfach fällig. Beispiel: Besteht ein Paket aus zwei Waren, werden sechs Euro erhoben. Sind jedoch zwei gleiche Waren in der Lieferung enthalten, bleibt es bei 3 Euro.

NEUES VOM EUGH UND EUG

Der Gerichtshof der Europäischen Union besteht aus zwei Gerichten, nämlich dem **Gerichtshof (EuGH)** und dem **Gericht (EuG)** als erster Instanz.

Seit 1. Oktober 2024 ist das EuG in Vorabentscheidungsersuchen unter anderem hinsichtlich der Mehrwertsteuer und des Zolls und der Verbrauchsteuern zuständig (vgl. Art. 50b der Satzung des EuGH). Deshalb werden zukünftig vermehrt Urteile mit dem Aktenzeichen des EuG (T) veröffentlicht werden. Das nachfolgende Urteil des EuG ist eine der ersten bedeutenden Entscheidungen des Gerichts zu einer umsatzsteuerlichen Frage mit möglicherweise weitreichenden Konsequenzen. Es ging insbesondere darum, wann der Vorsteuerabzug ausgeübt werden kann, wenn der Umsatz und der Zugang der Rechnung nicht im gleichen Besteuerungszeitraum erfolgt sind.

Zeitpunkt der Ausübung des Vorsteuerabzugs
EuG, Urteil vom 11. Februar 2026 – Rs. T-689/24

Sachverhalt

Im Streitfall beantragte die polnische Gesellschaft bei ihrer Steuerbehörde die Auskunft, dass sie einen Vorsteuerabzug aus dem Einkauf von Strom und Gas auch

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung

[Ab 1. Juli 2026: Zölle auf Pakete](#)

Neues vom EuGH und EuG

[Zeitpunkt der Ausübung des Vorsteuerabzugs](#)

[Vergütungen für öffentliche Wiedergabe ohne Lizenz](#)

[Mehrwertsteuerbefreiung für Dienstleistungen von autonomen Personengruppen](#)

Neues vom BFH

[Minderung der Bemessungsgrundlage bei nachträglichen Herstellerrabatten auf Arzneimittel](#)

Neues von den FG

[Zur Anwendbarkeit von § 25 UStG auf Reiseveranstalter aus Drittstaaten](#)

[Vorsteuerabzug bei „Mixpaletten“](#)

[Vorsteuerberichtigung bei endgültig nicht eingelösten Handelsgutschriften](#)

[Containervermietung zu Lagerzwecken](#)

[Vorlage an den EuGH zum Vorsteuervergütungsverfahren](#)

Neues vom BMF

[Dauerhaft defizitär betriebene Einrichtungen](#)

Aus aller Welt

[TaxNewsFlash Indirect Tax](#)

Veranstaltungen

[VAT News Talk am 23. April 2026](#)

[Save the date – Umsatzsteuer 2026 Hybride Jahrestagung am 6. Mai 2026](#)

dann geltend machen dürfe, wenn ihr die Einkaufsrechnungen erst im Monat nach dem Einkauf zugehen, aber vor Abgabe der jeweiligen Steuererklärung. Dies lehnte die polnische Steuerbehörde im November 2019 ab. Ein Jahr später lehnte das polnische Verwaltungsgericht die Klage der polnischen Gesellschaft ab und verwies auf Art. 86 Abs. 10b Nr. 1 des polnischen Mehrwertsteuergesetzes, der bestimmt, dass das Recht auf Vorsteuerabzug frühestens ab dem Erhalt der Rechnung ausgeübt werden kann. Erst das oberste polnische Verwaltungsgericht hatte ein Einsehen mit dem Begehren der polnischen Gesellschaft und führte aus, dass der Vorsteuerabzug für einen bestimmten Zeitraum möglich sein müsse, wenn das Recht auf Vorsteuerabzug in diesem Zeitraum entstanden sei und der Steuerpflichtige außerdem bis zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Rechts (in der vom Steuerpflichtigen eingereichten Steuererklärung für diesen Steuerzeitraum) bereits in Besitz der Rechnung sei. Diese Auffassung führte zur Vorlage an den EuGH, der das Ersuchen an das EuG weitergab. Das EuG ist in seiner Entscheidung der Argumentation des polnischen Obersten Verwaltungsgerichts gefolgt.

Aus den Entscheidungsgründen

Das EuG hebt zunächst hervor, dass das Unionsrecht den Vorsteuerabzug als elementaren Bestandteil des Mehrwertsteuersystems konzipiert. Nach Art. 167 und 168 MwStSystRL entstehe das Abzugsrecht grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in dem die steuerpflichtige Leistung bewirkt werde. Die unionsrechtliche Systematik zielt darauf ab, die steuerliche Belastung des Unternehmers vollständig zu neutralisieren und damit Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Eine Beschränkung

dieses Abzugsrechts bedürfe daher besonderer Rechtfertigung.

Das Recht auf Vorsteuerabzug unterliege den in der MwStSystRL vorgesehenen materiellen und formellen Anforderungen und Voraussetzungen. Bei den materiellen Voraussetzungen des Rechts auf Vorsteuerabzug handele es sich um diejenigen, die die eigentliche Grundlage und den Umfang dieses Rechts regeln. So müsse nach Art. 168 Buchst. a MwStSystRL der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Vornahme des Erwerbs von Gegenständen, für die er einen Vorsteuerabzug geltend machen will, in seiner Eigenschaft als Steuerpflichtiger gehandelt haben. Zudem müssten diese Gegenstände vom Steuerpflichtigen auf einer nachfolgenden Umsatzstufe für Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet werden und auf einer vorausgehenden Umsatzstufe von einem anderen Steuerpflichtigen geliefert worden sein.

Die formellen Voraussetzungen des Rechts auf Vorsteuerabzug würden die Modalitäten und die Kontrolle seiner Ausübung sowie das ordnungsgemäße Funktionieren des Mehrwertsteuersystems, wie etwa die Verpflichtungen zu Aufzeichnungen, Rechnungsstellung und Steuererklärung regeln. Insbesondere ergebe sich aus Art. 178 Buchst. a MwStSystRL, dass das Recht auf Vorsteuerabzug nur ausgeübt werden kann, wenn der Steuerpflichtige eine gemäß der MwStSystRL ausgestellte Rechnung besitze.

Diese Unterscheidung zwischen materiellen und formellen Voraussetzungen für das Recht auf Vorsteuerabzug sei wichtig, da es nach ständiger Rechtsprechung die Grundprinzipien der Neutralität der Mehrwertsteuer und der Verhältnismäßigkeit erfordern würden, dass der Vorsteuerabzug gewährt werde, wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt seien,

selbst wenn der Steuerpflichtige bestimmten formellen Voraussetzungen nicht genügt habe.

Das Recht auf Vorsteuerabzug entstehe daher unabhängig vom Besitz einer Rechnung, der nur eine formelle Voraussetzung für seine Ausübung darstelle. Die Ausübung des Rechts sei indes nach Art. 178 MwStSystRL grundsätzlich erst möglich, sobald der Steuerpflichtige im Besitz einer Rechnung sei (EuGH-Urteil vom 21. März 2018, Volkswagen, C-533/16, Rn. 43).

Gemäß der in der Rechtssache des Ausgangsverfahrens fraglichen nationalen Regelung entstehe das Recht auf Vorsteuerabzug allerdings frühestens bei der Abrechnung für den Zeitraum, in dem der Steuerpflichtige die entsprechende Rechnung erhalten habe. Erfolge der Erhalt der Rechnung im Steuerzeitraum, der auf den Steuerzeitraum folgt, in dem der steuerpflichtige Umsatz stattgefunden habe, entstehe nach der fraglichen Regelung das Recht auf Vorsteuerabzug somit erst im späteren Steuerzeitraum.

Wie auch das vorliegende Gericht feststellte, sehe die Regelung somit eine zusätzliche Voraussetzung für die Entstehung des Rechts auf Vorsteuerabzug vor, nämlich den Besitz einer Rechnung oder eines Zolldokuments zum Zeitpunkt der Abrechnung für den Steuerzeitraum, für den das Recht ausgeübt werden soll, selbst wenn zu diesem Zeitpunkt die materiellen Voraussetzungen, einschließlich der Bewirkung des steuerpflichtigen Umsatzes, erfüllt seien.

Entgegen der Ansicht der polnischen Regierung könne aus dem Urteil vom 29. April 2004, Terra Baubedarf-Handel (C-152/02), nicht der gegenteilige Schluss gezogen werden. Die Tatsache, dass der Gerichtshof in den Rn. 34 und 38 dieses Urteils

festgestellt habe, dass das Recht auf Vorsteuerabzug grundsätzlich für den Zeitraum auszuüben ist, in dem dieses Recht entstanden sei und der Steuerpflichtige im Besitz einer Rechnung oder eines gleichwertigen Dokuments war, erkläre sich dadurch, dass die Klägerin des Ausgangsrechtsstreits in der Rechtssache, in der jenes Urteil ergangen sei, zum Zeitpunkt der Ausübung ihres Rechts auf Vorsteuerabzug keine Rechnung und kein solches Dokument besessen habe (EuGH-Urteil vom 15. September 2016, Senatex, C-518/14, Rn. 39).

Im Gegensatz zur Klägerin in der Rechtssache Terra Baubedarf-Handel (C-152/02 vom 29. April 2004) sei die betreffende Steuerpflichtige ebenso wie die Klägerin in der Rechtssache Senatex (C-518/14 vom 15. September 2016) zum Zeitpunkt der Ausübung ihres Rechts auf Vorsteuerabzug im Besitz der Rechnungen gewesen.

Zudem ziele die in Rn. 35 des Urteils vom 29. April 2004, Terra Baubedarf-Handel (C-152/02), erwähnte sofortige Wirkung des Abzugs insbesondere darauf ab, die Neutralität des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems zu gewährleisten und zu verhindern, dass den Steuerpflichtigen dadurch ein finanzielles Risiko entsteht, dass sie ganz oder teilweise mit dieser Steuer belastet werden. Aus diesem Grund müsse gemäß Art. 179 MwSt-SystRL der Zeitraum, in dem der erworbene Gegenstand oder die erbrachte Dienstleistung mit der Mehrwertsteuer belastet wurde und somit das Recht auf Vorsteuerabzug entstanden sei, mit dem Zeitraum übereinstimmen, für den das Abzugsrecht ausgeübt werde.

Könne demnach ein Steuerpflichtiger die Vorsteuer, die er auf Umsätze entrichtet habe, die er in dem Zeitraum bewirkt habe, in dem das Recht auf

Vorsteuerabzug entstanden ist, nicht abziehen, obwohl die entsprechenden Rechnungen zum Zeitpunkt der Abgabe der Mehrwertsteuererklärung für diesen Zeitraum vorlägen, träge er vorübergehend die Last der Mehrwertsteuer und sei damit unter Verletzung der Grundsätze der Neutralität der Mehrwertsteuer und der Verhältnismäßigkeit sowie des sofortigen Vorsteuerabzugs nicht vollständig von der Mehrwertsteuerlast befreit.

Bitte beachten Sie:

Erstaunlich ist zunächst, dass der Generalanwalt beim EuG in diesem wichtigen Verfahren zwar angehört worden ist, aber auf eine Stellungnahme verzichtet hat. Gerade weil dieses Verfahren zu den ersten maßgebenden Vorabentscheidungsersuchen zur Mehrwertsteuer beim EuG gehört, wäre es im Sinne der Kontinuität wünschenswert gewesen, wenn sich der Generalanwalt zu der Streitsache eingehend geäußert hätte.

Man kennt die Problematik aus der Praxis, dass Rechnungen für Umsätze aus dem Dezember häufig mit einem Datum kurz vor dem Jahreswechsel geschrieben werden und sich dann (auch in Betriebsprüfungen) die Frage stellt, wann die Rechnung beim Leistungsempfänger tatsächlich eingegangen ist. Das Thema stellt sich mitunter auch unterjährig, wenn Rechnungen für einen Umsatz nach Ablauf des betreffenden Monats eingehen und der Vorsteuerabzug dann erst für den Monat des Rechnungseingangs geltend gemacht werden kann. Hier schieben die deutsche Rechtsprechung und die hierzu ergangenen Verwaltungsanweisungen bisher eindeutig zu sein.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG setzt die Ausübung

des Vorsteuerabzugs unter anderem voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt. Daraus wurde bislang sowohl von der Rechtsprechung (vgl. BFH-Urteil vom 1. Juli 2004, V R 33/01) als auch von der Verwaltung (vgl. Abschn. 15.2 Abs. 2 Satz 5 UStAE) unter Bezugnahme auf das EuGH-Urteil vom 29. April 2004 (C-152/02) gefolgert, dass der Vorsteuerabzug aus einer Rechnung erst in dem Voranmeldungszeitraum geltend gemacht werden kann, in dem auch die ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

Dem EuGH-Urteil (C-152/02) war ein Vorabentscheidungsersuchen des BFH vorausgegangen, in dem dieser den EuGH gefragt hatte, ob der Steuerpflichtige das Recht auf Vorsteuerabzug nur mit Wirkung für das Kalenderjahr ausüben könne, in dem er die Rechnung besitze oder ob die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug stets für das Kalenderjahr (auch rückwirkend) gelte, in dem das Recht auf Vorsteuerabzug entstehe. In dem damals zugrundeliegenden Sachverhalt ging es also darum, ob eine im Januar 2000 eingegangene Rechnung für eine im Jahr 1999 bezogene Leistung noch zum Vorsteuerabzug führen könne. Die Antwort des EuGH auf die Vorlage des BFH war eindeutig. Die maßgebenden Vorschriften seien dahin auszulegen, dass das Vorsteuerabzugsrecht für den Erklärungszeitraum auszuüben sei, in dem die beiden nach dieser Bestimmung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt seien, dass die Lieferung der Gegenstände oder die Dienstleistung bewirkt worden sei und dass der Steuerpflichtige die Rechnung besitze.

In dem Streitfall Terra Baubedarf (C-152/02) verfügte der Unternehmer bei der Entscheidung des EuGH im Jahre 2004 über eine Rechnung aus dem Januar 2000

für einen Umsatz im Jahr 1999, für das er auch den Vorsteuerabzug beanspruchte.

Dies hat das EuG im vorliegenden Urteil nicht erkannt und ist unzutreffend davon ausgegangen, dass beim EuGH-Fall keine Rechnung vorgelegen habe. Es ging dem BFH demgegenüber bereits in seinem Vorabentscheidungsersuchen bei Terra-Baubedarf um die Möglichkeit der Rückwirkung einer Rechnung auf den Umsatzzeitpunkt.

Ungeachtet dessen hat das EuG die Vorgaben des EuGH im Ergebnis wohl auch nur etwas relativiert und gemeint, ein Vorsteuerabzug müsse auch dann noch möglich sein, wenn der Umsatz im vorangegangenen Voranmeldungszeitraum lag und die Rechnung bis zur Abgabe der Voranmeldung noch eingeht. Ist der Umsatz zum Beispiel im Februar 2026 erfolgt und geht die Rechnung am 8. März 2026 ein, kann der Vorsteuerabzug dann auch noch mit der Voranmeldung für Februar 2026 geltend gemacht werden.

Es bleibt abzuwarten, ob, wann und vor allem wie die Finanzverwaltung auf das EuG-Urteil reagieren wird. Es wäre zu begrüßen, wenn die Verwaltung den Unternehmen das beschriebene Recht auf einen vorverlagerten Vorsteuerabzug zusätzlich einräumen würde, damit es für die Unternehmen wie ein Wahlrecht ausgeübt werden und man angesichts der bestehenden Strukturen in der Buchhaltung auch beim bislang gehandhabten System bleiben kann.

Weitere Ausführungen zu dem Thema werden im KPMG VAT News Talk am 23. April 2026 von 11.00 bis 12.00 Uhr folgen. Anmeldungen sind hier möglich:

<https://www.events.kpmg.de/vat-news-talk>

Vergütungen für öffentliche Wiedergabe ohne Lizenz *EuG, Urteil vom 11. Februar 2026 – Rs. T-643/24 - Credidam*

Bemerkenswert ist bei dieser Streitsache, dass der Generalanwalt beim EuG hier nicht auf eine Anhörung verzichtet hat und am 3. Dezember 2025 seine Schlussanträge vorgelegt hat. Im Hinblick darauf ist es erstaunlich, dass das EuG (in Anbetracht der Gerichtsferien vom 22.12.2025 bis 11.01.2026) bereits kurz darauf sein Urteil veröffentlicht hat.

Sachverhalt

Die rumänische Verwertungsgesellschaft für Urheberrecht Credidam (nachfolgend: C) verlangt von der Betreiberin einer Urlaubspension (U) eine Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern und audiovisuellen Werken. U hat in ihrer Pension Musik abgespielt, ohne dass ihr C die erforderliche Lizenz erteilt hatte. Nach rumänischem Recht (Gesetz über das Urheberrecht und die Ausführungsbedingungen des rumänischen Urheberrechtsamts) muss in diesem Fall der Betrag der Vergütung an C verdreifacht werden. Da U den von C geforderten Betrag nicht bezahlen wollte, landete die Sache vor den rumänischen Zivilgerichten und zuletzt bei dem Berufungsgericht in Bukarest. Hier stellte sich die Frage, ob die Mehrwertsteuer auf die gesamte Vergütung anfällt, einschließlich des Teils, der die Vergütung übersteigt, die der Nutzer für eine Lizenz hätte zahlen müssen. Außerdem stellte sich das Berufungsgericht die Frage, ob die Inhaber verwandter Schutzrechte eine Dienstleistung gegen Entgelt erbringen, wenn ihre geschützten Werke von einem

Nutzer, der über keine entsprechende Lizenz verfügt, öffentlich wiedergegeben werden, und zwar ungeachtet des Umstands, dass sie sich dieser Wiedergabe nicht widersetzen können. Das Berufungsgericht legte daher ein Vorabentscheidungsersuchen zu der Problematik vor.

Aus den Entscheidungsgründen

Nach dem EuG ist zunächst zu prüfen, ob die Nutzung eines geschützten Werks eine Dienstleistung gegen Entgelt darstelle und welche Steuerbemessungsgrundlage hier gelte.

Der Begriff „Rechtsverhältnis“ sei dabei weit auszulegen. So ergebe sich aus der Rechtsprechung, dass die bloße Inanspruchnahme einer regulierten Dienstleistung, wie zum Beispiel das Abstellen seines Fahrzeugs auf einem kostenpflichtigen Parkplatz (Urteil vom 20. Januar 2022, Apcoa Parking Danmark, C-90/20) oder der Verbrauch von Strom am Wohnsitz (Urteil vom 27. April 2023, Fluvius Antwerpen, C-677/21), ein Rechtsverhältnis zwischen dem Inhaber der Rechte, der die Bereitstellung dieser Dienstleistung ermöglicht, und der Person, die sie in Anspruch genommen hat, entstehen lassen könne.

Sodann sei zum Begriff „Vergütung“ festzustellen, dass das vollständige Ausbleiben einer Zahlung der geschuldeten Beträge kein Hindernis für die Feststellung der Gegenseitigkeit, der sich aus dem in Rede stehenden wirtschaftlichen Vorgang ergebenden Rechte und Pflichten darstelle.

Was schließlich den Begriff „unmittelbarer Zusammenhang“ betreffe, habe der Gerichtshof bereits entschieden, dass der Umstand, dass ein Entgelt von einer Verwertungsgesellschaft für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte eingezogen werde,

dem Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs nicht entgegenstehe, da diese Verwertungsgesellschaft im Namen der Rechteinhaber handle, und auch der Umstand, dass die kollektive Verwaltung des Entgelts auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhe, dem Bestehen eines solchen Zusammenhangs nicht entgegenstehe (vgl. EuGH-Urteil vom 21. Januar 2021, UCMR – ADA, C-501/19).

Der Gerichtshof habe auch schon klargestellt, dass es gerade der gesetzliche Rahmen sei, der einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Erbringung der Dienstleistung und der Verpflichtung zur Entrichtung des Gegenwerts herstelle, wobei aus Art. 25 Buchst. c MwStSystRL ausdrücklich hervorgehe, dass eine Dienstleistung unter anderem in der Erbringung einer Dienstleistung kraft Gesetzes bestehen könne (vgl. EuGH-Urteil vom 4. Juli 2024, Credidam, C-179/23).

Auch der Umstand, dass die vom Nutzer der geschützten Werke geschuldeten Beträge von einer Verwertungsgesellschaft für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte und nicht von den Inhabern verwandter Schutzrechte selbst verlangt werden, stehe dem Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem erhaltenen Gegenwert nicht entgegen.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt bilde die vom Steuerpflichtigen für die Dienstleistung tatsächlich erhaltene Gegenleistung die Steuerbemessungsgrundlage. Diese Gegenleistung stelle den subjektiven, nämlich den tatsächlich erhaltenen Wert und nicht einen nach objektiven Kriterien geschätzten Wert dar. Zudem muss diese Gegenleistung in Geld ausgedrückt werden können.

Im Übrigen gehe aus Art. 78 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL hervor, dass die Mehrwertsteuer selbst nicht in der Steuerbemessungsgrundlage enthalten sei, was zur Folge habe, dass die Mehrwertsteuer von Rechts wegen immer im vereinbarten Preis enthalten sei (EuGH-Urteil vom 21. März 2024, C-606/22).

Dieser Begriff des „vereinbarten Preises“, das heißt der „Gegenleistung“ für die Erbringung der Dienstleistung, schließe Aufschläge oder zusätzliche Gebühren ein, wenn diese sich aus der Anwendung des rechtlichen Rahmens auf die Beziehungen zwischen dem Dienstleistungserbringer und demjenigen ergeben, dem sie – sei es auch rechtswidrig oder vorschriftswidrig – zugutegekommen sind; d. h., wenn diese Aufschläge oder zusätzlichen Gebühren den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Erbringung der Dienstleistung und ihrer Gegenleistung widerspiegeln. So habe der Gerichtshof entschieden, dass die Kontrollgebühren wegen vorschriftswidrigen Parkens, die Kraftfahrer, die einen Parkplatz in Anspruch nahmen, zu entrichten hatten, der Mehrwertsteuer unterliegen, auch wenn diese Gebühren im nationalen Recht als Bußgeld qualifiziert würden (EuGH-Urteil vom 20. Januar 2022, Apcoa Parking Danmark, C-90/20). Ebenso habe er entschieden, dass die Entschädigung, die dem von einem heimlichen Stromverbraucher rechtswidrig erlangten Vorteil entspreche, der Mehrwertsteuer unterliege (EuGH-Urteil vom 27. April 2023, Fluvius Antwerpen, C-677/21).

Im vorliegenden Fall gehe aus Nr. 3.12 der Verwertungsbedingungen, auf die das Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte speziell Bezug nehme, ausdrücklich hervor, dass der Aufschlag auf die Vergütung, die der Nutzer geschützter Werke

ohne Lizenz schulde, die unmittelbare Folge der Wiedergabe dieser Werke ohne Lizenz sei.

Daher sei der zu berücksichtigende mehrwertsteuerpflichtige Preis unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens der gesetzlich festgelegte Preis für die Wiedergabe von Werken wie den in Rede stehenden geschützten Werken ohne Lizenz, das heißt, das Dreifache des Preises, den der Nutzer für die Lizenz zur öffentlichen Wiedergabe hätte zahlen müssen.

Bitte beachten Sie:

Bereits mit dem Urteil vom 4. Juli 2024 (C-179/23) hat der EuGH entschieden, dass die betreffende Verwertungsgesellschaft (vergleichbar mit der deutschen GEMA) eine Dienstleistung im Sinne der MwStSystRL erbringe, wenn sie für die Rechtsinhaber, die diesen zustehenden Vergütungen einziehe, verteile und ausschütte und dabei von den Vergütungen eine Verwaltungsgebühr einbehalte. Dieses Urteil führt das EuG fort und erstreckt die Bemessungsgrundlage auf den dreifachen Wert der Vergütung, die zu leisten ist, wenn Musik ohne die dafür erforderliche Lizenz abgespielt wird. Ein erneutes Beispiel dafür, dass man mit der Annahme eines nicht steuerbaren Schadensersatzes, wie er noch im Abschn. 1.3 UStAE beschrieben ist, in der Praxis (entgegen dem UStAE) äußerst zurückhaltend umgehen sollte. Nicht nur die vom EuG herangezogenen Urteile, sondern eine Vielzahl von Entscheidungen des EuGH aus der letzten Zeit (vgl. exemplarisch zu Zahlungen im Fall der Beendigung von Werkverträgen: EuGH-Urteil vom 28. November 2024, C-622/23) belegen, dass der EuGH den Begriff des Schadensersatzes nicht als Gegensatz zum Leistungsaustausch verwenden

möchte und ihn in diesem Zusammenhang ablehnt. Es ist daher höchste Zeit, dass der Abschn. 1.3 UStAE grundlegend überarbeitet wird.

Auch die öffentliche Wiedergabe von Musik ohne Lizenz basiert damit nach dem EuG auf einer Dienstleistung gegen Entgelt. Die Mehrwertsteuer falle dabei auf die gesamte gesetzlich vorgesehene Vergütung an, einschließlich des Aufschlags für die unlicenzierte Nutzung.

Mehrwertsteuerbefreiung für Dienstleistungen von autonomen Personengruppen

EuGH, Urteil vom 22. Januar 2026 – Rs. C-379/24 und C-380/24 – ANS und Educat

Die beiden vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen betreffen die Steuerbefreiung von sogenannten Kostenteilungsgemeinschaften im Mehrwertsteuerrecht, die in Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL geregelt sind. Das Unionsrecht befreit Leistungen eines Zusammenschlusses an seine Mitglieder, wenn dieser lediglich die genauen Kosten dieser Leistungen auf seine Mitglieder umlegt. Allerdings steht die Steuerbefreiung unter dem Vorbehalt, dass „diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt“.

Sachverhalt

Die vorliegenden Kostenteilungsgemeinschaften A und E wurden gegründet, um eine gemeinsame Infrastruktur für die Leistungen umfassender Reinigungsdienste in Krankenhäusern und Bildungseinrichtungen zu schaffen. Beide Klägerinnen beauftragten jeweils externe Unternehmen mit der Verwaltung des Reinigungspersonals. Auf dieser Grundlage wiesen

diese Dritten dem Personal die Räumlichkeiten und Aufgaben zu, wählten das Personal aus, erstellten die Gehaltsabrechnungen, kümmerten sich um Zwischenfälle (einschließlich der Intervention und Beendigung von Arbeitsverhältnissen), sorgten für eine angemessene Ausbildung gemäß den gesetzlichen Vorschriften und lieferten Material. Die beiden Verträge begründen die Vergabe dieser Tätigkeit an die Dritten damit, dass diese Dritten über die Erfahrung, das Wissen und die Ressourcen verfügen, die erforderlich seien, um die von beiden Klägerinnen für ihre Mitglieder zu erbringenden Reinigungsdienstleistungen zu verwalten. Die spanische Finanzverwaltung verweigerte die Steuerbefreiung, da die Dienstleistungen nicht direkt von den Gemeinschaften erbracht wurden und nicht ausschließlich mit den steuerbefreiten Tätigkeiten verbunden seien, was zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte. Die Klägerinnen gingen gegen diese Entscheidung vor, und das Tribunal Superior de Justicia de Cataluña legte dem Gerichtshof Fragen zur Auslegung der MwStSystRL vor.

Aus den Entscheidungsgründen

Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL befreie Dienstleistungen, die selbstständige Zusammenschlüsse von Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die von der Steuer befreit ist oder für die sie nicht Steuerpflichtige sind, an Mitglieder dieser Zusammenschlüsse für unmittelbare Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeit erbringen, von der Mehrwertsteuer, soweit diese Zusammenschlüsse von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordern, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führe.

Es könne nicht angenommen werden, dass die Leistungen gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL so spezifisch sein müssten, dass sie einen für die steuerbefreite Tätigkeit oder sogar für bestimmte steuerfreie Umsätze unerlässlichen Beitrag darstellen. Darüber hinaus stehe der bloße Umstand, dass die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden steuerbefreiten Tätigkeiten von Art. 132 Abs. 1 Buchst. b bzw. i MwStSystRL erfasst werden, dieser Auslegung nicht entgegen.

Dagegen könnten Dienstleistungen, die nicht unmittelbar zur Ausübung von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten nach Art. 132 MwStSystRL, sondern zur Ausübung anderer Tätigkeiten beitragen, nicht unter die Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. f fallen (vgl. EuGH-Urteil vom 21. September 2017, C-616/15).

Somit fielen Dienstleistungen eines selbstständigen Zusammenschlusses von Personen unter die in dieser Bestimmung vorgesehene Steuerbefreiung, wenn sie unmittelbar zur Ausübung von in Art. 132 dieser Richtlinie genannten, dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten beitragen würden.

Dies sei der Fall, wenn Dienstleistungen von einem solchen Zusammenschluss üblicherweise an seine Mitglieder erbracht werden, weil sie für die Ausübung der steuerbefreiten Tätigkeit erforderlich seien. Insoweit könnten „allgemeine“ Dienstleistungen wie Reinigungsdienste sowohl für den Gesundheits- als auch für den Erziehungsbereich als unmittelbar erforderlich angesehen werden, zumal dort für die Betreiber spezifische Hygieneanforderungen gelten. Im Übrigen habe das vorliegende Gericht darauf hingewiesen, dass die in Rede stehenden Reinigungsdienste in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten einzigartig, technisch und komplex seien.

Bezüglich der zweiten Vorlagefrage stellte der EuGH klar, dass die bloße Möglichkeit einer Nutzung für andere steuerpflichtige Tätigkeiten keine pauschale Vermutung einer Wettbewerbsverzerrung begründet. Die Mitgliedstaaten dürfen zwar Bedingungen festlegen, um die richtige Anwendung der Befreiung sicherzustellen. Diese Bedingungen dürfen jedoch nicht den Inhalt der Befreiung einschränken. Eine nationale Vorschrift, die allgemein unterstelle, dass „nicht ausschließliche Nutzung“ automatisch eine Wettbewerbsverzerrung darstelle, verstoße gegen Art. 132 Abs. 1 Buchst. f. MwStSystRL. Eine Wettbewerbsverzerrung müsse konkret festgestellt werden, sie dürfe nicht pauschal angenommen werden.

Bitte beachten Sie:

Das Unionsrecht (Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL) ist erst durch die Einfügung des § 4 Nr. 29 UStG zum 1. Januar 2020 vollständig in deutsches Recht umgesetzt worden (bis dahin nur teilweise durch § 4 Nr. 14 Buchst. d UStG). Der EuGH hatte insoweit nämlich entschieden, dass die frühere Umsetzung in § 4 Nr. 14 UStG zu eng war, und eine direkte Berufung auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL zugelassen (EuGH-Urteil vom 21. September 2017, C-616/15).

Mit der Vorschrift wollte der Unionsgesetzgeber für nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmer die Möglichkeit schaffen, Eingangsleistungen zu beziehen, die nicht mit Umsatzsteuer belastet sind. Damit soll ein Outsourcing wirtschaftlich der Erbringung entsprechender Leistungen im eigenen Unternehmensverbund gleichgestellt und insoweit eine Wettbewerbsverzerrung beseitigt werden (unternehmensinterne Leistungserbringung). Umsätze,

die nicht dem Gemeinwohl dienen, wie Bank- und Versicherungsumsätze, sollen allerdings nicht unter § 4 Nr. 29 UStG fallen (vgl. EuGH-Urteil vom 21. September 2017, C-326/15).

Nach § 4 Nr. 29 UStG werden inländische Gemeinschaften mit sonstigen Leistungen umsatzsteuerfrei gestellt, die sie auf Selbstkostenbasis ohne Wettbewerbsverzerrung an Mitglieder erbringen, die das/die Mitglied/er entweder zur Durchführung nicht umsatzsteuerbarer oder dem Gemeinwohl dienender umsatzsteuerfreier Leistungen verwenden. Dem Zusammenschluss steht auf der Eingangsseite insoweit kein Vorsteuerabzug zu. Dies hat zur Folge, dass die Umsatzsteuer auf der Eingangsseite Aufwand darstellt, den der Zusammenschluss seinen Mitgliedern anteilmäßig weiterbelasten kann. Wirtschaftlich tragen damit die Mitglieder des Zusammenschlusses die Kosten. Die Anwendung der Befreiungsvorschrift ist – anders als im EU-Recht – auf Personenzusammenschlüsse im Inland beschränkt, deren Mitglieder ebenfalls im Inland ansässig sein müssen. Der BFH hat mit Beschluss vom 4. September 2024, XI R 37/21, weitere Ausführungen zur Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 4 Nr. 29 UStG im Zusammenhang mit einer aus Ärzten bestehenden Praxisgemeinschaft gemacht. Dabei stellte auch er fest, dass die streitigen Reinigungsleistungen unmittelbar für Zwecke der Ausübung der steuerfreien Tätigkeiten (Heilbehandlungen) erbracht worden seien.

Reinigungsleistungen von Zusammenschlüssen für ihre Mitglieder können im Gesundheits- und Bildungsbereich trotz ihres allgemeinen Charakters mehrwertsteuerfrei sein, wenn sie unmittelbar zur Erbringung der steuerbefreiten Haupttätigkeit beitragen. Eine

pauschale Verweigerung der Befreiung wegen „Nicht-Ausschließlichkeit“ oder unterstellter Wettbewerbsverzerrung ist nach dem EuGH unionsrechtswidrig.

NEUES VOM BFH

Minderung der Bemessungsgrundlage bei nachträglichen Herstellerrabatten auf Arzneimittel

BFH, Beschluss vom 14. Januar 2026 – V B 71/24

Sachverhalt

Die Klägerin, ein pharmazeutisches Unternehmen in umsatzsteuerlicher Organschaft mit ihrer Tochtergesellschaft, lieferte Arzneimittel an Apotheken und war nach § 130a Sozialgesetzbuch (SGB) V und § 1 des Gesetzes über Rabatte von Arzneimitteln (AMRabG) gesetzlich verpflichtet, den Apotheken bzw. den Kostenträgern Herstellerabschläge zu erstatten. Sie behandelte diese Abschläge vollumfänglich als Entgeltminderungen ohne Umsatzsteueranteil. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein sah die Abschläge jedoch als Minderung der Gegenleistung an, aus der die Umsatzsteuer herauszurechnen sei, was die Steuer nur in geringerem Umfang mindert. Die Klägerin beantragte die Zulassung der Revision, da ihrer Ansicht nach die Rechtsfrage ungeklärt sei, ob der gesamte Rabatt ohne Aufteilung von der Bemessungsgrundlage ausgenommen werden müsse.

Aus den Entscheidungsgründen

Der BFH weist die Nichtzulassungsbeschwerde zurück. Die geltend gemachten Rechtsfragen seien nicht klärungsbedürftig.

Durch die Rechtsprechung sei nicht nur geklärt, dass die Bemessungsgrundlage der Arzneimittel-lieferungen von pharmazeutischen

Unternehmen an eine Apotheke um die später an zentrale Abrechnungsstellen der Apotheken oder Unternehmen der privaten Krankenversicherung gezahlten Abschläge nach § 130a Abs. 1 SGB V und § 1 AMRabG zu mindern sei, sondern weitergehend auch, dass der Abschlag zur Ermittlung der umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage in einen Entgelt- und einen Umsatzsteueranteil aufzuteilen sei (vgl. BFH-Urteil vom 28. Mai 2009, V R 2/08), was auch den unionsrechtlichen Vorgaben entspreche.

Der EuGH habe nämlich entschieden, dass nach Art. 73 MwStSystRL Besteuerungsgrundlage die für die Leistung vom Steuerpflichtigen tatsächlich erhaltene Gegenleistung ist und dass die Berücksichtigung eines Gesamtpreises ohne Abzug der Mehrwertsteuer als Grundlage für die Erhebung der Mehrwertsteuer zur Folge hätte, dass die Mehrwertsteuer diesen Lieferer belasten würde. Hieraus leite der EuGH ab, dass Art. 73 und 78 MwStSystRL dahingehend auszulegen seien, dass, wenn der Preis eines Gegenstands von den Vertragsparteien ohne jeglichen Hinweis auf die Mehrwertsteuer festgelegt wurde und der Lieferer dieses Gegenstands für den besteuerten Umsatz Steuerschuldner der Mehrwertsteuer ist, der vereinbarte Preis in dem Fall, dass der Lieferer nicht die Möglichkeit hat, die von der Steuerbehörde verlangte Mehrwertsteuer vom Erwerber wiederzuerlangen, so anzusehen ist, dass er die Mehrwertsteuer bereits enthalte (EuGH-Urteil vom 7. November 2013, C-249/12)

Damit habe der EuGH bestätigt, dass es sich bei der Steuerbemessungsgrundlage um eine die Steuer bereits enthaltende Gegenleistung handelt, aus der folglich die Steuer herauszurechnen ist. Sind daher in diese Steuerbemessungsgrundlage nach Art. 79

Buchst. b MwStSystRL Rabatte und Rückvergütungen nicht einzu-beziehen, mindern sie die Gegenleistung.

In Übereinstimmung hiermit sei der Abschlag nach § 1 AMRabG ausdrücklich als „Preisnachlass nach Bewirkung des Umsatzes im Sinne des Art. 90 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie“ und als „Teil der Gegenleistung“ anzusehen (EuGH-Urteil vom 20. Dezember 2017, C-462/16). Ferner könne die Auslegung des in Art. 73 MwStSystRL verwendeten Begriffs „Gegenleistung“ in dem EuGH-Urteil vom 19. Juli 2012 (International Bingo Technology, C-377/11) auf die in Art. 90 MwStSystRL gebrauchte Wendung "[i]m Falle ... des Preisnachlasses" übertragen werden, da es in beiden Vorschriften darum gehe, was zur Bemessungsgrundlage gehöre. Die Revision wurde daher nicht zugelassen.

Bitte beachten Sie:

Bereits im Jahr 2020 hat der BFH einen Sachverhalt entschieden, bei dem ein inländischer pharmazeutischer Unternehmer Medikamente an einen Großhändler geliefert hat, der diese an eine Versandapotheke weitergab, wobei diese am Ende an eine gesetzliche Krankenkasse lieferte. Die Versandapotheke war im EU-Ausland und die Warenbewegung erfolgte über diese. Die Krankenkasse hatte dann einen innergemeinschaftlichen Erwerb zu versteuern.

Nach der Entscheidung des BFH vom 10. Dezember 2020 (V R 34/18) war die Bemessungsgrundlage des innergemeinschaftlichen Erwerbs um den von dem pharmazeutischen Unternehmer der Apotheke gezahlten Herstellerrabatt zu erhöhen. Es werde der Neutralitätsgrundsatz verletzt, „wenn der Herstellerrabatt nicht in

die Bemessungsgrundlage der Steuer auf den Umsatz des Einzelhändlers an den Endverbraucher – hier die innergemeinschaftlichen Erwerbe der Klägerin – einbezogen würde“. Der Herstellerrabatt der pharmazeutischen Unternehmer sei als Entgelt von dritter Seite bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage für den jeweiligen innergemeinschaftlichen Erwerb der Arzneimittel zu berücksichtigen. Daher sei das Entgelt für die innergemeinschaftlichen Erwerbe der Arzneimittel nach dem von der Klägerin an die jeweilige Versandapotheke gezahlten – rabattierten – Betrag zzgl. des von dem pharmazeutischen Unternehmer der Apotheke gezahlten Herstellerrabatts zu bestimmen.

NEUES VON DEN FG

Zur Anwendbarkeit von § 25 UStG auf Reiseveranstalter aus Drittstaaten

Niedersächsisches FG, Urteil vom 13. November 2025 – 5 K 42/25; Revision eingelegt: Az. des BFH: V R 1/26

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine in einem Drittstaat ansässige Reiseveranstalterin ohne feste Niederlassung im EU-Gebiet. Sie bietet Reiseleistungen im eigenen Namen an und bezieht hierfür gebündelte Reisevorleistungen von einem ebenfalls außerhalb der EU ansässigen Unternehmen; darunter befinden sich auch Leistungen in Deutschland. Sämtliche Reisen werden an Kunden im Drittland verkauft. In den Jahren 2022–2024 erhielt die Klägerin Anzahlungen auf langfristig geplante Reisen (durchgeführt 2023–2027).

Bis Ende 2020 wandte die Klägerin § 25 UStG (Margenbesteuerung für Reiseleistungen) an und

gab Nullmeldungen ab. Das BMF vertritt jedoch seit 2021 die Auffassung, dass § 25 UStG nicht für Drittlandsunternehmer ohne EU-Niederlassung gilt. Die Finanzverwaltung gewährte lediglich befristete Nichtbeanstandungsregelungen. Nachdem die Klägerin 2024 erneut Anzahlungen für Reisen 2027 erhielt, behandelte sie diese als steuerpflichtig, legte aber Sprungklage ein und begehrte die Anwendung des § 25 UStG.

Aus den Entscheidungsgründen

Das Finanzgericht gab der Klage statt. Die Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2024 sei rechtswidrig, da die vereinnahmten Anzahlungen nicht im Inland steuerbar seien.

§ 25 UStG gelte auch für Reiseveranstalter aus Drittstaaten. Das Gericht stellt klar, dass weder der Wortlaut des § 25 UStG noch die zugrunde liegenden Art. 306 ff. MwStSystRL eine Beschränkung auf im EU-Gebiet ansässige Unternehmer enthalten. Ferner nenne § 25 Abs. 1 S. 1 UStG keinerlei Sitzvoraussetzungen. Außerdem kenne der Gesetzgeber entsprechende Einschränkungen (zum Beispiel § 19 UStG), habe diese aber bei § 25 bewusst nicht vorgesehen. Art. 307 MwStSystRL regle lediglich den Leistungsort, nicht aber den Kreis der begünstigten Unternehmer.

Das Unionsrecht spreche ebenfalls gegen eine Beschränkung auf EU-Unternehmer. Der EuGH interpretiere die Reiseleistungsregelung als umsatzbezogene, nicht unternehmerbezogene Regelung. Sie gelte für alle, die im eigenen Namen Reiseleistungen unter Inanspruchnahme von Reisevorleistungen erbringen – unabhängig vom Sitz. Der MwSt-Ausschuss sei nicht verbindlich; seine uneinheitlichen Einschätzungen rechtfertigten keine Einschränkung. Auch Literatur und ältere

Kommissionsvorschläge würden überwiegend gegen eine Begrenzung auf EU-Ansässige sprechen.

Das Ziel der Sonderregelung stehe der Anwendung auf Drittlandsunternehmer ebenfalls nicht entgegen. Die Margenbesteuerung diene zwei Zwecken: Vereinfachung der Umsatzbesteuerung komplexer Reiseleistungen und faire Verteilung des Steueraufkommens. Beide Zwecke würden nach Auffassung des Gerichts nicht beeinträchtigt, wenn Drittlandsunternehmen § 25 UStG anwenden.

Die Vereinfachung wirke für alle Reiseveranstalter gleichermaßen. Die Marge wird nach Art. 307 MwStSystRL im Sitzstaat des Unternehmers besteuert. Bleibt sie dort unbesteuert, sei das Folge des Territorialprinzips, nicht ein Richtlinienverstoß. Die Reisevorleistungen würden ohnehin im jeweiligen Verbrauchsstaat besteuert (Art. 310 MwStSystRL), sodass keine Steuerlücken auftreten.

Bitte beachten Sie:

Leistende Unternehmen mit Sitz im Drittland, die nicht über eine feste Niederlassung im Unionsgebiet verfügen, sollen nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung von der Anwendung der Sonderregelung zur Besteuerung von Reiseleistungen ausgeschlossen werden. Bis zum 31. Dezember 2026 gilt insoweit jedoch eine – bereits mehrfach verlängerte – Nichtbeanstandungsregelung.

Das FG hat bestätigt, dass es eine tatbestandliche Einschränkung des § 25 Abs. 1 UStG, wie sie das BMF annimmt, nicht gibt. Für die Anwendung der Margenbesteuerung wird vielmehr auf die Ortsbestimmung des § 3a Abs. 1 UStG verwiesen, der Unternehmer aus dem Drittlandsgebiet gerade nicht ausschließt. Es ist

allerdings bedauerlich, dass das FG kein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet hat, um das Unionsrecht abzuklären. Dem Art. 306 MwStSystRL könnte man nämlich eine einschränkende Auslegung entnehmen, da die Norm ihren Regelungsgehalt ausdrücklich auf „Mitgliedstaaten“ beschränkt. Wären Drittlandsunternehmen nach Unionsrecht von der Anwendung der Margenbesteuerung ausgenommen, ließe sich allerdings nicht erklären, weshalb auf Unionsebene bereits vor Jahren über eine Ausnahme von Drittstaatunternehmern aus der Regelung diskutiert wurde. Hierfür sprechen auch aktuelle Überlegungen der EU darüber, Drittstaatsunternehmen aus den bestehenden unionsrechtlichen Vorgaben auszunehmen.

Ungeachtet dessen hat das FG in der Sache entschieden, weil es dem Art. 306 MwStSystRL keine Einschränkung des Geltungsbereichs für Drittländer entnehmen konnte. Die Klägerin darf daher nach Ansicht des FG den § 25 UStG anwenden. Damit sind die im Jahr 2024 vereinnahmten Anzahlungen für die 2027 auszuführenden Reiseleistungen nicht nach deutschem Recht steuerbar. Das allgemeine Besteuerungsregime (§§ 1, 3a, 13 UStG) werde durch § 25 UStG vollständig verdrängt. Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Bei Rechnungen über Reiseleistungen, die von Unternehmern aus einem Drittland, etwa der Schweiz, erbracht werden, ist in der Praxis zu bedenken, dass ein Ausweis von deutscher Umsatzsteuer zwar den Vorgaben der Finanzverwaltung entsprechen könnte, aber nicht mit der bisherigen Rechtsprechung zu § 25 UStG gerechtfertigt werden kann.

Vorsteuerabzug bei „Mixpaletten“

FG Münster, Urteil vom 11. Dezember 2025 – 5 K 1900/23 U

Sachverhalt

Die Klägerin, tätig im Handel mit IT- und Elektrogeräten, erwarb im Jahr 2016 von der O mehrere sogenannte „Mixpaletten“, bestehend aus sehr unterschiedlichen Retourenwaren (unter anderem Haushaltswaren, Elektrowaren, Smartphonezubehör). Die Rechnungen enthielten lediglich allgemein gehaltene Leistungsbeschreibungen wie „Mixpalette Haushaltsware“, „Haushaltsmixpalette + Smartphonezubehör“ sowie teilweise Mengenangaben zur Anzahl der Paletten, jedoch keine Angaben zu Art und Anzahl der einzelnen enthaltenen Waren.

Die Klägerin machte aus diesen Rechnungen Vorsteuern in Höhe von 4.313,96 Euro geltend. Im Rahmen einer späteren Außenprüfung versagte das Finanzamt den Vorsteuerabzug, da die Rechnungen nicht den Mindestanforderungen des § 14 Abs. 4 UStG entsprächen. Die Klägerin wandte ein, im Handel mit Retourenware seien solche groben Beschreibungen üblich; detaillierte Warenlisten existierten nicht. Nach erfolglosem Einspruch erhob sie Klage.

Entscheidungsgründe

Das FG Münster wies die Klage ab. Die Klägerin könne den Vorsteuerabzug aus den folgenden Gründen nicht in Anspruch nehmen:

a) Rechnungen erfüllen nicht die Mindestanforderungen des § 14 Abs. 4 UStG / Art. 226 MwStSystRL

Eine Rechnung müsse unter anderem die Menge und Art der gelieferten Gegenstände so konkret bezeichnen, dass die abgerechnete Leistung eindeutig und leicht

nachprüfbar festzustellen sei. Dies sei hier nicht möglich.

Die Begrifflichkeiten „Mixpalette“, „Haushaltsware“, „Elektrowaren“ oder „Smartphonezubehör“ seien viel zu allgemein. Die Rechnungen ließen weder erkennen, welche, noch wie viele Einzelartikel geliefert wurden. Die Verwendung von Artikelnummern im Rechnungsdokument schaffe keine Abhilfe, da diesen keine nachvollziehbare Beschreibung zugeordnet werden könne. Weder Lieferscheine noch andere Unterlagen seien vorgelegt worden, aus denen sich die konkrete Zusammensetzung der Paletten ergäbe. Damit handele es sich um „Nichtrechnungen“, aus denen ein Vorsteuerabzug grundsätzlich ausgeschlossen sei.

b) „Mixpalette“ ist kein eigenständiger Liefergegenstand

Die Paletten seien lediglich ein Transportbehältnis. Geliefert würden die einzelnen Gegenstände, nicht die „Palette“ als Produkt. Daher müssten auch diese Gegenstände als Liefergegenstand bezeichnet werden. Dass die Paletten individuell zusammengestellt wurden, verstärkte das Erfordernis genauer Angaben.

c) „Handelsüblichkeit“ helfe nicht weiter

Selbst wenn die Bezeichnung „Mixpalette“ im Retourenhandel üblich wäre, dürfe die handelsübliche Bezeichnung nicht dazu führen, dass eine Überprüfung der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs faktisch unmöglich werde. Im Gegensatz zu Präsentkörben (im UStAE als zulässige Bezeichnung genannt), bei denen ein einheitlicher Liefergegenstand vorliege, bestehe eine Mixpalette aus numerisch und sachlich unbestimmten Einzelwaren.

d) Materielle Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs seien nicht nachweisbar

Nach der EuGH-Rechtsprechung dürften formelle Mängel nur dann unbeachtlich sein, wenn die Finanzverwaltung anhand der vorliegenden Informationen die materiellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs prüfen könne. Hier würden jedoch jegliche Unterlagen, die eine Identifikation der gelieferten Waren und deren Verwendung im Unternehmen ermöglichen, fehlen. Auch die Tatsache, dass der Lieferant Umsatzsteuer abgeführt habe, ersetze diese Prüfung nicht.

e) Kein Verzicht auf Rechnungsanforderungen

Der Vorsteuerabzug setze zwingend eine Rechnung voraus, die die Mindestanforderungen erfüllt (Art. 178 Buchst. a MwStSystRL). Eine Berufung auf den Neutralitätsgrundsatz greife nicht.

Bitte beachten Sie:

Die Entscheidung belegt, dass es in der Praxis sinnvoll bleibt, die Eingangsrechnungen im Unternehmen daraufhin zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG genügen. Mitunter können Rechnungen nicht mehr berichtigt werden, weil der leistende Unternehmer in Insolvenz gegangen ist oder weil er sich aufgrund der bereits eingetretenen Verjährung weigert, die Rechnung zu korrigieren. Der Streitfall zeigt auch, dass sich manche Rechnungen nachträglich nicht mehr korrigieren lassen, weil die Leistung sich nicht mehr detailliert beschreiben lässt. Eine sogenannte Mixpalette mit unterschiedlichen Produkten genügt jedenfalls nach der Ansicht des Finanzgerichts Münster nicht für den Vorsteuerabzug und konnte

nach Ablauf von mehreren Jahren auch nicht mehr berichtigt werden.

Vorsteuerberichtigung bei endgültig nicht eingelösten Handelsgutschriften

FG Düsseldorf, Urteil vom 19. Februar 2025 – 5 K 588/19 U; Revision eingelegt, Az. des BFH: V R 9/25

Sachverhalt

Die Klägerin schloss in den Streitjahren zwischen 2008 und 2012 mit ihren Kunden Verträge, in denen sich die Kunden verpflichteten, Waren an die Klägerin zu übereignen. Bei den Waren handelte es sich regelmäßig um Gegenstände, bei denen der Kunde davon ausging, diese nicht mehr oder nicht mehr zu dem ursprünglich vorgesehenen Preis am Markt veräußern zu können. Der Kunde und die Klägerin legten diesem Warenverkauf in der Regel den Wert zugrunde, der den ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Ware beim Kunden entsprach.

Der Kunde stellte für die Warenlieferung den vereinbarten Preis zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung. Die Klägerin gab vereinbarungsgemäß in Höhe des vollständigen Betrages Handelsgutschriften hin, in wenigen Fällen zahlte sie neben den Handelsgutschriften einen Barbetrag, welcher der Umsatzsteuer entsprach. Handelsgutschriften konnten für künftige Leistungsbezüge bei der Klägerin eingelöst werden. Die in den Verträgen ausgewiesene Umsatzsteuer zog die Klägerin in ihren Umsatzsteuervoranmeldungen als Vorsteuer ab.

Nach den Angaben der Klägerin erzielte sie bei diesem Geschäftsmodell einen Gewinn durch die unmittelbare Veräußerung der

erworbenen Waren und dadurch, dass die Gewinnmarge bei der Erbringung von Werbe- und anderen Leistungen regelmäßig höher sei als die Quote der Trade Credits, die der Kunde für die konkrete Leistung einlösen konnte. Im Durchschnitt seien 60 Prozent der Handelsgutschriften nicht eingelöst worden.

Im Streitjahr 2012 korrigierten zwei Kunden der Klägerin (Q und C) die ursprünglichen Rechnungsbeträge insoweit, als Handelsgutschriften nicht eingelöst worden waren, und übermittelten entsprechend korrigierte Rechnungen. Beide Kunden beantragten im Juni bzw. November 2012 beim jeweils zuständigen Finanzamt die Erstattung der Umsatzsteuer aus den nicht eingelösten Handelsgutschriften. Da die Klägerin keine Vorsteuerkorrektur veranlasst hatte, berichtigte das Finanzamt auch für die Streitjahre 2008 und 2009 nach § 17 UStG die Vorsteuern, weil die Klägerin bei Nichteinlösung der Gutschriften wirtschaftlich nicht belastet sei. Gegen die Änderungsbescheide für die Streitjahre legte die Klägerin jeweils erfolglos Einspruch ein.

Ihre Klage beim Finanzgericht begründete sie wie folgt: Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 UStG seien nicht erfüllt. § 17 Abs. 1 Satz 2 UStG scheidet aus, weil sich die Bemessungsgrundlage selbst nicht geändert habe. Das ursprüngliche Entgelt habe sich nicht geändert. Die Einlösung der Handelsgutschriften sei von vornherein nach dem Vertrag zeitlich begrenzt gewesen.

Ferner könne keine Berichtigung nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG erfolgen. Eine Pflichtverletzung, die zur Uneinbringlichkeit führe, sei nicht ersichtlich. Gegenseitige Ansprüche aus dem Kaufvertrag seien durch die Handelsgutschriften erloschen. Daher habe zum Zeitpunkt der Verjährung der Handelsgutschriften kein Anspruch

der Kunden gegenüber der Klägerin aus dem Kaufvertrag „Warenlieferung“ bestanden, der uneinbringlich hätte werden können. Die Hingabe der Handelsgutschriften sei unabhängig von einer etwaigen späteren Inanspruchnahme, der sog. Entgeltverwendung, zu beurteilen. Sofern das Entgelt vereinnahmt worden sei, habe die spätere Verwendung dieses Entgelts keine Bedeutung für die Besteuerung des Umsatzes mehr. Das Entgelt sei auch nicht zurückgewährt worden, sodass eine Minderung der Bemessungsgrundlage durch Uneinbringlichkeit ausscheide.

Aus den Entscheidungsgründen

Die Bemessungsgrundlage für die steuerpflichtigen Umsätze i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG habe sich in den Streitjahren geändert, in dem die Handelsgutschriften endgültig bei der Klägerin nicht mehr eingelöst werden konnten.

Nach § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UStG habe, wenn sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG geändert habe, der Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, den dafür geschuldeten Steuerbetrag zu berichtigen. Ebenfalls sei der Vorsteuerabzug bei dem Unternehmer, an den dieser Umsatz ausgeführt wurde, zu berichtigen. Dies gilt nach Satz 3 dieses Absatzes nicht, soweit er durch die Änderung der Bemessungsgrundlage wirtschaftlich nicht begünstigt werde.

Bei Lieferungen werde der Umsatz nach dem Entgelt bemessen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 UStG). Entgelt sei alles, was der Leistungsempfänger aufwende, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG in der für die Streitjahre geltenden Fassung).

Zum Entgelt zähle insbesondere, was der Leistungsempfänger für die Leistung aufwendet. Der Wert der Gegenleistung und nicht der Wert der Leistung bestimme die Besteuerungsgrundlage. Entscheidend sei der Wert der konkreten Gegenleistung und nicht der Wert, der ggf. im Rahmen eines Fremdvergleichs üblicherweise als Gegenleistung geleistet würde. Die Angemessenheit des Entgelts spiele keine Rolle.

Die Vereinnahmung des Entgelts (Gegenleistung) sei erst dann anzunehmen, wenn die Gegenleistung erbracht worden ist, das heißt über sie wirtschaftlich verfügt werden kann. So stelle beispielsweise die Umwandlung einer Entgeltforderung in ein Darlehen noch keine Vereinnahmung dar. Allerdings habe der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts – wie hier im Fall der Sollbesteuerung – grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Steuerbarkeit.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze seien im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 UStG erfüllt. Die Bemessungsgrundlage, das Entgelt i. S. des § 10 Abs. 1 Satz 1 UStG, habe sich durch die endgültige Nicht-Einlösung der Handelsgutschriften geändert. Ein Fall der Entgeltverwendung, der eine Berichtigung nach § 17 UStG ausschließe, liege nicht vor.

Die Kunden der Klägerin hätten an diese Waren geliefert und damit steuerpflichtige Umsätze erbracht. Die Warenlieferungen erfolgten gegen Entgelt. Denn die Kunden stellten der Klägerin für die Warenlieferungen den vereinbarten Preis in Höhe der (ursprünglichen) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in Rechnung. Dieses vereinbarte Entgelt sollte allerdings im Zeitpunkt der Warenlieferungen nicht sofort zu zahlen bzw. von den Kunden zu vereinnahmen sein. Die Klägerin sollte

für den Warenerwerb Handelsgutschriften hingeben, die ausschließlich im Einklang mit dem vereinbarten Vertrag genutzt werden konnten. Die Handelsgutschriften waren in keinem Fall in Geld auszahlfähig, insbesondere auch nicht übertragbar.

Die Übertragung der Handelsgutschriften an sich stelle keine eigenständige Gegenleistung dar. Sie seien kein allgemein gültiges Zahlungsmittel. Außerdem handele es sich bei den Handelsgutschriften nicht um Gutscheine i. S. des § 3 Abs. 13 bis 15 UStG, weil sie nicht übertragbar seien.

Insbesondere hatten die Handelsgutschriften keinen eigenen Wert. Sie waren weder abtretbar noch übertragbar noch durften sie verkauft, versteigert oder in sonstiger Weise gehandelt werden. Ihr Wert bestand allein darin, dass sie auf die Gegenleistung für zukünftige, von der Klägerin zu erbringende Dienstleistungen in begrenzter Höhe angerechnet werden konnten, und auch nur durch die jeweiligen Kunden, die die Warenlieferungen ausgeführt hatten.

Weder aus Sicht der leistungserbringenden Kunden noch aus Sicht der Klägerin hätte diese bereits mit der Ausgabe der Handelsgutschriften das vereinbarte Entgelt erbracht. Durch den Erhalt der Handelsgutschriften hätten die Kunden keine Gegenleistung in Höhe des der Klägerin in Rechnung gestellten Betrages vereinnahmt. Mit der Hingabe von Handelsgutschriften wird vielmehr nur eine Anrechnungsmöglichkeit eingeräumt. Die Gutschriften seien erst im Zeitpunkt der Anrechnung in Höhe eines bestimmten Betrages von den Kunden der Klägerin vereinnahmt worden.

Soweit die Handelsgutschriften wegen Verjährung endgültig nicht eingelöst wurden bzw. nicht mehr auf Gegenleistungen anrechnet werden konnten, sei das –

ursprünglich vereinbarte – Entgelt tatsächlich nicht gezahlt worden. Insoweit habe sich die ursprüngliche Bemessungsgrundlage gemindert und es sei gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 UStG der Vorsteuerabzug zu kürzen.

Das Finanzgericht ließ die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache zu.

Bitte beachten Sie:

In der Praxis spielt die Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG eine große Rolle. Meistens geht es um die Frage, wann eine Forderung auf Seiten des leistenden Unternehmers wegen Uneinbringlichkeit auf absehbare Zeit nicht durchgesetzt werden kann und damit nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG als uneinbringlich gilt. Eine Uneinbringlichkeit ist jedenfalls zu bejahen, wenn der Leistungsempfänger das Bestehen oder die Höhe des Entgelts substantiiert bestreitet und entsprechend seinen Vorsteuerabzug berichtigt. Im Streitfall war der umgekehrte Fall Gegenstand des Urteils, weil der Ausgangspunkt beim Leistungsempfänger lag, der seine Steuer korrigiert hatte. Danach erfolgte eine Kontrollmitteilung seines Finanzamtes an das Finanzamt des Leistungsempfängers. Ob die Handelsgutschriften, wie die Klägerin meinte, einen eigenen wirtschaftlichen Wert bereits bei der Ausgabe verkörpern, wird der BFH endgültig im Revisionsverfahren zu klären haben.

Containervermietung zu Lagerzwecken

FG Düsseldorf, Urteil vom 06. Oktober 2025 – 1 K 1801/21 U

Hier ging es um die Frage, ob die Vermietung von Lagerflächen in Containern, die in Hallen oder

Außenflächen stehen, umsatzsteuerfrei erfolgen kann.

Sachverhalt

Die Klägerin betreibt Self-Storage-Anlagen und vermietet Stahlcontainer unterschiedlicher Größen an Privatpersonen und Unternehmer, sowohl in Hallen als auch im Außenbereich. Die Container stehen teils lose, teils über Stahlwinkel oder Traversen gesichert, teilweise mit Beleuchtung auf den jeweiligen Flächen. Die Kunden nutzen die Container zu Lagerzwecken, der Zugang ist zeitlich und organisatorisch durch die Klägerin begrenzt. Ab 2013 behandelte die Klägerin die Vermietung an Privatkunden als steuerfreie Grundstücksvermietung nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG. Das Finanzamt sah die Container dagegen als Betriebsvorrichtungen an und unterwarf die Umsätze der Umsatzsteuer. Die Klägerin berief sich unter anderem auf Art. 13b MwStDVO und bewertungsrechtliche Rechtsprechung.

Aus den Entscheidungsgründen

Die streitigen Umsätze aus der Vermietung von Stahlcontainern zu Lagerzwecken an Privatpersonen seien steuerpflichtig. Sie seien nicht gemäß § 4 Nr. 12 S. 1 Buchst. a UStG, Art. 132 Abs. 1 Buchst. I MwStSystRL von der Umsatzsteuer befreit, sondern seien gemäß § 4 Nr. 12 S. 2 UStG, Art. 132 Abs. 2 Buchst. c MwStSystRL umsatzsteuerpflichtig.

Bei der von der Klägerin erbrachten Leistung sei die Überlassung der Container als Hauptleistung zu beurteilen, bei denen es sich um Vorrichtungen handele, die nur teilweise auf Dauer mit dem Grundstück fest verbunden bzw. auf Dauer eingebaut seien. Zudem sei die Überlassung der in den Hallen aufgestellten

Container keine Vermietung i.S.d. Befreiungsvorschriften.

Der wirtschaftliche Schwerpunkt liege in der Bereitstellung eines Stahlbehältnisses, das luft-, staub- und feuchtigkeitsdichtes Lagern ermöglicht. Die Mitbenutzung der Hallen- oder Außenfläche sei lediglich eine Nebenleistung. Die Vertragsbezeichnung „Lagerraum“ sei nicht maßgeblich.

Die Container seien bewegliche Gegenstände bzw. Betriebsvorrichtungen, die dem Gewerbebetrieb (Lagervermietung) dienen.

Auch die in Hallen mit Traversen fixierten XL-Container seien keine Gebäude: Sie seien zwar schwer zu bewegen, erlaubten aber keinen Aufenthalt von Menschen, seien luftdicht und nur über Hilfsmittel erreichbar.

Der Hallenboden oder das Eigengewicht ersetzen keine bauliche Verbindung, die ein „Gebäude“ begründen könnte.

Art. 13b MwStDVO (Grundstücksbegriff), der auch rückwirkend Anwendung finde, führe zu keinem anderen Ergebnis, da Art. 135 Abs. 2 Buchst. c MwStSystRL die Vermietung von Vorrichtungen und Maschinen ausdrücklich von der Befreiung ausschließe.

Die Container seien auch keine wesentlichen Gebäudebestandteile; die Hallen seien ohne sie voll nutzbar.

Eine steuerfreie Grundstücksvermietung setze voraus, dass der Mieter das Grundstück wie ein Eigentümer nutzen und andere ausschließen kann. Dies sei hier wegen folgender Umstände ausgeschlossen: a) Zugang nur zu Öffnungszeiten, b) Alarmanlagen, Videoüberwachung, Personalpräsenz, c) kein Einfluss der Mieter auf Zugang Dritter, d) eingeschränkte Erreichbarkeit der oberen Container.

Die Überlassung stelle daher eine aktive, dienstleistungsgeprägte Lagerleistung und keine passive Grundstücksüberlassung dar.

Bitte beachten Sie:

Im Streitfall spricht vieles für die Annahme des Finanzgerichts, dass hier bei der Vermietung von Lagerflächen durch bereitgestellte Container keine steuerfreie Vermietung nach § 4 Nr. 12 UStG vorliegt. Etwas anderes könnte gelten, wenn die unternehmerische Tätigkeit in der Vermietung von Standplätzen auf Automärkten (FG München, Urteil vom 30. Januar 2024, 5 K 1078/23, Rev. eingelegt, Az. beim BFH: V R 4/24) oder Marktständen (BFH-Urteil vom 13. Februar 2014, V R 5/13) liegt.

Auch die Finanzverwaltung nimmt die Betriebsvorrichtungen vom Grundstücksbegriff aus und grenzt diese von Gebäuden ab (vgl. Abschn. 4.12.10 Satz 4 UStAE). Soweit die Verwaltung hier auf das Bewertungsrecht verweist, entspricht dies allerdings nicht einer zutreffenden unionsrechtskonformen Auslegung, weil hier das deutsche Bewertungsrecht keine Rolle spielen darf.

Vorlage an den EuGH zum Vorsteuervergütungsverfahren

FG Köln, Beschluss vom 14. Mai 2025 – 2 K 227/23; Rs. beim EuG: T-880/25

Das Verfahren ist vom EuGH an das EuG verwiesen worden, das damit erneut Gelegenheit hat, sich zu umsatzsteuerlichen Streitfragen zu äußern. Hier geht es um Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Vergütungsantrag eines in Polen ansässigen Bauunternehmens.

Das FG führte in seinem Vorabentscheidungsersuchen aus, dass ein Vorsteuervergütungsantrag, der lediglich einen Datensatz mit der Zusammenfassung von Vorsteuerbeträgen aus 121 Rechnungen enthalte, und dem in Dateiform eine tabellarische Aufstellung mit Angaben (Rechnungsnummer, Datum, Rechnungsbetrag, Umsatzsteuerbetrag) zu den insgesamt 121 Rechnungen beigefügt sei, aus denen die Antragstellerin die Vorsteuervergütung begehre, nicht den gesetzlichen Anforderungen von § 18 Abs. 9 Satz 1 UStG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 und 2 UStDV genüge.

Das FG Köln hat allerdings Zweifel, ob sich im vorgenannten Fall die Versagung des Vergütungsanspruchs nach den nationalen Rechtsgrundlagen mit Unionsrecht vereinbaren lässt. Es legte daher dem EuGH folgende Fragen vor:

1. Sind Art. 7 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 sowie Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2008/9/EG zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige, dahingehend auszulegen, dass für eine wirksame Antragstellung im elektronischen Antragsverfahren ein bestimmtes, vom Mitgliedstaat der Erstattung vorgegebenes Datensatzformat für jede einzelne Rechnung vorliegen muss, alle nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2008/9/EG verlangten Rechnungsangaben in diesem Datensatzformat übermittelt worden sein müssen und eine Zusammenfassung von Rechnungsangaben in einem Datensatz nicht zulässig ist?

2. Ist ein elektronischer Erstattungsantrag nach Art. 7 der Richtlinie 2008/9/EG, zu dem an Stelle der Angaben für jede einzelne Rechnung im vom Mitgliedstaat

der Erstattung vorgegebenen Datensatzformat eine vom Antragsteller selbst erstellte, alle Angaben gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2008/9/EG enthaltende und auf elektronischem Wege an die Verwaltung des Mitgliedstaats der Erstattung übermittelte Aufstellung der Rechnungen, aus denen die Erstattung begehrt wird, eingereicht wird, als formell vollständig und im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2008/9/EG als fristwährend vorgelegt zu betrachten und durch die Steuerverwaltung des Mitgliedstaats der Erstattung zu prüfen?

NEUES VOM BMF

Dauerhaft defizitär betriebene Einrichtungen

BMF, Schreiben vom 20. Januar 2026 – III C 2 - S 7106/00069/003/117

Bei dauerdefizitär betriebenen Einrichtungen ist nach dem BMF-Schreiben festzustellen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, da hierfür das Erbringen einer Leistung gegen Entgelt allein nicht ausreicht. Ob eine wirtschaftliche Tätigkeit begründet wird und somit die Tätigkeit der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen diene, ergebe sich aus dem Gesamtbild der Verhältnisse des Einzelfalls. In Fällen von dauerdefizitär betriebenen Einrichtungen könne die wirtschaftliche Tätigkeit vorrangig wie folgt ermittelt werden:

1. Vermutung einer nicht wirtschaftlichen Tätigkeit auf Grund der Kostendeckungsquote:

Besteht im Rahmen der Gesamtbetrachtung zwischen Einnahmen und Kosten ein deutliches Missverhältnis (Asymmetrie) und somit eine unzureichende Kostendeckung, könne der erforderliche Zusammenhang zwischen dem gezahlten Betrag und der Erbringung der Leistung fehlen. Bei einer

Kostendeckungsquote von bis zu 3 Prozent werde daher widerlegbar davon ausgegangen, dass keine wirtschaftliche Tätigkeit des Leistenden vorliegt. Die Prüfung der Kostenunterdeckung beziehe sich jeweils auf die einzelne Tätigkeit des Unternehmers. Dabei seien die Kosten um die erhaltenen Zuschüsse zu mindern. Nimmt der Unternehmer eine Tätigkeit neu auf, sei auf die voraussichtliche Kostendeckung abzustellen.

2. Widerlegung der Vermutung einer nicht wirtschaftlichen Tätigkeit nach Nr. 1:

Die Vermutung der Annahme einer nicht wirtschaftlichen Tätigkeit nach Nr. 1 könne unter Berücksichtigung aller Umstände, unter denen die Tätigkeit erfolge, widerlegt werden. Entspricht die Tätigkeit des Leistenden den Umständen, unter denen eine derartige Leistung gewöhnlich erbracht wird, und ist das Entgelt angemessen und allgemein (markt)üblich, sei der unmittelbare Zusammenhang zwischen der erbrachten Leistung und dem zu entrichtenden Gegenwert und damit eine wirtschaftliche Tätigkeit zu bejahen. In der gebotenen Gesamtwürdigung seien neben dem Auftreten am Markt die Anzahl der Kunden sowie die Höhe der Einnahmen zu berücksichtigen.

3. Saldierung im Falle eines Zuschusses:

Gewährt der Leistende dem Leistungsempfänger einen Zuschuss, beispielsweise in Form eines Verlustausgleiches, und soll die Vermutung einer nicht wirtschaftlichen Tätigkeit widerlegt werden, sei eine Saldierung mit der Zahlung des Leistungsempfängers im Einzelfall zu prüfen. Eine Saldierung sei insbesondere dann vorzunehmen, wenn eine rechtliche und tatsächliche Verknüpfung zwischen Zahlungen des Leistungsempfängers an den Leistenden

und dem Zuschuss des Leistenden an den Leistungsempfänger hergestellt werden kann. Die Zahlungen müssten zwischen den identischen Parteien erfolgen.

Bitte beachten Sie:

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wurde entsprechend ergänzt. Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn der leistende Unternehmer im Falle einer Asymmetrie zwischen Einnahmen und Kosten bis zum 31. Dezember 2027 – auch für Zwecke des Vorsteuerabzuges – von einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeht.

Es wird ebenfalls nicht beanstandet, wenn im Falle einer Asymmetrie zwischen Einnahmen und Kosten die Grundsätze dieses BMF-Schreibens erstmals auf Leistungen angewendet werden, deren zu Grunde liegende Verträge nach der Veröffentlichung dieses BMF-Schreibens verlängert oder neu abgeschlossen werden und infolgedessen bis dahin – auch für Zwecke des Vorsteuerabzuges – von einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgegangen werden.



Jetzt Reinhören: Umsatzsteuer-Podcast „VAT to go“ – Folge 10 – Unzutreffender Steuerausweis auf der Rechnung

Ob und wann bei unzutreffenden Rechnungen eine Gefährdung des Steueraufkommens nach dem EuGH-Urteil vom 1. August 2025 besteht und damit der § 14c UStG eingreift, ist von enormer Bedeutung. In der aktuellen Folge des „VAT to go“-Podcasts erörtern Kathrin Feil, Head of Indirect Tax bei KPMG, und Rainer Weymüller, ehemaliger Vorsitzender Richter am Finanzgericht München und Umsatzsteuer-Experte, wie der EuGH sein Urteil vom 1. August 2025 begründet und welche anderen Fälle des unzutreffenden Steuerausweises in der Praxis eine Rolle spielen können. Jetzt anhören.

[VAT to go – der Umsatzsteuer-Podcast: Folge 10 – Unzutreffender Steuerausweis auf der Rechnung – KPMG on air | Podcast on Spotify](#)

AUS ALLER WELT

TaxNewsFlash Indirect Tax KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

29 Jan – Sweden: New VAT deduction rules proposed for mixed activities

26 Jan – Slovakia: Draft amendment to VAT law

20 Jan – Latvia: Tax card for 2026

15 Jan – Spain: VAT-related compliance for January and February 2026

13 Jan – Romania: Amendments to various direct and indirect taxes, new e-invoicing obligations

VERANSTALTUNGEN

Grundlagen der Umsatzsteuer

Bringen Sie Ihr Wissen zur Umsatzsteuer auf den neusten Stand – mit unserer dreiteiligen Schulungsreihe „Grundlagen der Umsatzsteuer“ – praxisnah und anschaulich.

Mit unseren Expert:innen Michaela Neumeyer, Bastian Liegmann und Christian Wotjak lernen Sie die Funktionsweise des Umsatzsteuersystems und die Bedeutung von Grundbegriffen wie „Steuerbarkeit“ und „Steuerpflicht“ kennen, vertiefen Ihre Kenntnisse zur Umsatzsteuer im internationalen Warenverkehr und behandeln weitere umsatzsteuerliche Aspekte, wie die Einordnung sonstiger Leistungen und das Recht auf

Vorsteuerabzug sowie die korrekte Rechnungsstellung.

Jetzt anmelden und zeit- und ortsunabhängig als Webcast-on-Demand anschauen – im Paket mit allen drei Teilen oder einzeln [hier](#) buchbar.

NEU – Unser VAT News Talk

Rainer Weymüller, Vorsitzender Richter a.D. am Finanzgericht München und Of-Counsel bei KPMG, und Dr. Oliver Buttenhauer, Partner bei KPMG, werden künftig die Themen des Newsletters nochmal „eine Stufe tiefer legen“ und gemeinsam mit Ihnen die Auswirkungen auf die tägliche Praxis diskutieren. Merken Sie sich bereits jetzt die folgenden Termine vor: 23. April 2026, 11. Juni 2026, 17. September 2026, 19. November 2026 und 18. Februar 2027 (jeweils von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr).

Hier können Sie sich direkt anmelden:

<https://www.events.kpmg.de/vat-news-talk>

Wir freuen uns auf den Austausch!

Save the Date: Umsatzsteuer 2026 – Hybride Jahrestagung

Am **6. Mai 2026** ist es wieder soweit: Unsere Jahrestagung zur Umsatzsteuer bringt die wichtigsten Neuerungen und Praxisfragen auf den Punkt – **hybrid**, für maximale Flexibilität.

Rainer Weymüller, Vorsitzender Richter a.D. am Finanzgericht München und Of-Counsel bei KPMG, wird neue Urteile des

Europäischen Gerichtshofs, des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte auf den Punkt bringen und hierzu Praxishinweise geben. Mathias Szabó aus dem Umsatzsteuerreferat des Ministeriums der Finanzen NRW wird – in nicht dienstlicher Eigenschaft – berichten, was die Finanzverwaltung derzeit beschäftigt.

Mathias Szabó u.a. werden zudem gemeinsam mit Vertreter:innen aus Wirtschaft, Finanzverwaltung und Beratung zu aktuellen Themen diskutieren, unter anderem zur E-Rechnung. Auch das Networking kommt nicht zu kurz.

Jetzt anmelden!

 [Hier geht's zur Anmeldung](#)

[KPMG Umsatzsteuer 2026: Hybride Jahrestagung](#) am 6. Mai 2026.

Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Kathrin Feil
München
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Berlin
Dr. Bastian Liegmann
T +49 30 2068-2160
bliegmann@kpmg.com

Bielefeld
Linda Barth
T +49 5219631-1035
lindabarth@kpmg.com

Düsseldorf
Thorsten Glaubitz
T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Franz Kirch
T +49 211 475-8694
franzkirch@kpmg.com

Essen
Astrid Ras
T +49 201 455-6781
astridras@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Martin Weigand
T +49 69 9587-6663
martinweigand@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dziejek
T +49 40 32015-5843
gdziejek@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Hannover
Michaela Neumeyer
T +49 511 8509-5061
mneumeyer@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Stephan Freismuth*
T +49 89 9282-6050
sfreismuth@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Anastasia Podolak
T +49 89 9282-3241
apodolak@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Münster
Jonathan Eßer*
T +49 25159684-8983
jonathanesser@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den Tax-NewsFlash Indirect Tax bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere LinkedIn-Seite Indirect Tax Services.

* Trade & Customs
** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Niklas Sattler
T +49 711-9060-41196
nsattler@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion



Dr. Oliver Buttenhauser
(V.i.S.d.P.)
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com



Rainer Weymüller
Of-Counsel



Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier als Abonnent eintragen.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.